

Leitsätze und Richtlinien für Mentoren im Probiertwerk

1. Probiertwerk

Das Probiertwerk bietet eine Mentoring Plattform an, in der qualifizierte, wirtschaftlich unabhängige Unternehmer und Manager in ihrer Freizeit ehrenamtlich kostenlos auf eigenes Risiko Unternehmen, Körperschaften und Unternehmer (Mentee) als Mentor beraten bzw. coachen.

Die Leistung des Probiertwerks besteht darin, eine Plattform für die Vermittlung von Mentoring zu bieten. Die Mentoringvereinbarung kommt allein zwischen Mentor und Mentee zustande. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mentoring des Probiertwerks.

Mentoringanträge werden in der Regel durch das Probiertwerk angenommen. Das Mentoringverhältnis kommt ausschließlich mit dem ausgewählten Mentor zustande.

Das Mentoring erfolgt in der Regel in persönlichen Gesprächen zwischen Mentor und Mentee.

2. Mentoren

Die Mentoren des Probiertwerks waren und sind in Industrie, Handel, Dienstleistungen, öffentlichen Institutionen oder in freien Berufen erfolgreich tätig. Für die Auswahl der Mentoren sind neben unternehmerischer Erfahrung, Marktkenntnisse, eine Vernetzung in Wirtschaft und Region, soziale Kompetenz und wirtschaftliche Unabhängigkeit maßgebend.

3. Aufgaben

3.1 Die Mentoren übernehmen regelmäßig im Rahmen ihrer Fähigkeiten und zeitlichen Möglichkeiten Beratungen bzw. Coachingaufgaben, die sich mit Aufgabenstellungen wie z. B. Existenzgründung, Sanierung, Geschäftsoptimierung oder Nachfolge beschäftigen. Durch die Beratungen/Coachings sollen zusammen mit den Ratsuchenden Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Maßnahmen und konkrete Verbesserungsvorschläge sowie Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis initiiert werden.

3.2 Die Mentoren arbeiten eigenverantwortlich, wobei sie an die Qualitätsanforderungen des Probiertwerks gebunden sind. Sie bilden sich regelmäßig weiter mit dem Ziel, ihre Qualifikation und Beratungsqualität zu erhalten bzw. zu verbessern.

Mit dem Zustandekommen einer Mentoringvereinbarung wird eine Beratungsvereinbarung geschlossen, die lediglich eine unterstützende, beratende Tätigkeit – nicht einen bestimmten Erfolg – in Aussicht stellt.

3.3 Das Mentoring ist ordnungsgemäß, verantwortungsbewusst und fachkompetent auszuführen.

4. Vertraulichkeit

Die Mentoren sind verpflichtet, alle internen Informationen, die sie während der Mentorentätigkeit über das Probierwerk oder über den Mentee erhalten, streng vertraulich zu behandeln.

5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Das Probierwerk arbeitet zur Erreichung seiner Zielsetzung mit geeigneten Initiativen und Institutionen, wie Förderinstitute, Kammern, Verbänden, Geldinstituten, Arbeitsämtern etc., zusammen.

6. Kostenerstattung

Die Mentoren sind ehrenamtlich tätig und berechnen für ihre Leistungen keine Kosten. Die Mentoren haben keine Honorar- oder Provisionsinteressen.

7. Wettbewerbsklausel

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichten sich alle Mentoren mit ihrer Aufnahme in den Mentorenpool des Probierwerks,

- die Mentoren-Beratungen streng von etwaigen berufsmäßigen bzw. gewerbsmäßigen Aktivitäten zu trennen,
- keinerlei Vorteile aus ihrer Mentoren-Tätigkeit für gewerblich orientierte Geschäfte zu ziehen, insbesondere keine Folgeaufträge auf eigene Rechnung aus der Mentoren-Tätigkeit zu generieren.

8. Verpflichtende Erklärung

Die Mentoren sind verpflichtet, das Rechtsberatungsgesetz und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten und unerlaubte Rechtsberatung zu unterlassen (§1

Rechtsberatungsgesetz). Entsprechendes gilt für Steuerberatung und vergleichbare gesetzliche Beratungsleistung.

Die Mentoren sind nicht berechtigt, Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, durch die das betreute Unternehmen bzw. der Ratsuchende oder das Probierwerk verpflichtet wird.

9. Datenschutz

Das Probierwerk handelt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

10. Haftung

Die Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen.

Telefonische Auskünfte gelten nur, wenn sie schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurden.

Wegen des Charakters der ehrenamtlichen Beratung vereinbaren die Parteien, dass der Mentor für jegliche aus seiner Tätigkeit folgende Schäden nicht haftet, es sei denn, ihm fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten weiterer Mentoren, die der beratende Mentor im Rahmen der Mentoringvereinbarung hinzuzieht, und zwar unabhängig davon, ob diese direkt mit dem Mentee in Kontakt treten.

Leverkusen,

Mentor

Leverkusen,

Probierwerk